

Medikamente an Schüler ausgeben?

Beitrag von „alias“ vom 13. Februar 2009 20:36

Zitat

Original von caliope

....

Aber WENNS passiert... dann nochmal meine Frage... ist das dann von der Berufshaftpflicht abgedeckt?

Ist das von Dienstherrn abgesegnet?

Oder setzen wir dann Existenz, Job und privates Kapital aufs Spiel?

.....

Gute Frage. Die Berufshaftpflicht zahlt nur, wenn etwas bei einer Tätigkeit geschieht, die dir vom Dienstherrn aufgetragen wurde und die zu deinen Dienstpflichten zählt - und wenn du dabei durch Schusseligkeit einen Sachschaden anrichtest. In der Regel werden diese Schäden sogar von deinem Dienstherrn beglichen, weil der Schaden in Ausübung deines Amtes passiert ist. Wenn du einen Schaden grob fahrlässig verursachst, nimmt dein Dienstherr dich in Regress, nachdem er den Schaden beglichen hat - und nur in diesem Fall tritt die berufshaftpflicht ein. Falls deine Berufshaftpflicht Schäden ausschließt, die grob fahrlässig verursacht wurden, kannst du die Versicherung "den Hasen geben" und die Beiträge besser an Unicef überweisen - da sind die dann besser aufgehoben.

Falls du einen Schaden vorsätzlich oder wider besseres Wissen verursachst, kannst du dich auf eine Gehaltspfändung einstellen. Den Schaden ersetzt dir keine Versicherung.

Im Falle einer Gesundheitsschädigung eines Kindes durch eine Medikamentengabe gibt es wohl verschiedene Stufen:

- ein Kind hat Kopfweh, du willst ihm was Gutes tun, gibst ihm eine Aspirin und das Kind erleidet einen allergischen Schock, dann bist du im A...

- die Eltern bitten dich, ein Medikament zu verabreichen, das Kind erleidet deshalb eine Gesundheitsschädigung und die Eltern wollen anschließend von der Bitte nix mehr wissen, dann bist du auch im A...

- du lässt dir von den Eltern eine schriftliche Anweisung geben, verbunden mit einem Haftungsausschluss und es gibt eine Gesundheitsschädigung - dann bist du in Beweisnot - denn wie kannst du nachweisen, dass du die Medikamentengabe genau nach Vorschrift vorgenommen hast?

- du lässt dir von den Eltern keine Anweisung geben und erklärst dich auch nicht dazu bereit, das Kind regelmäßig zu erinnern, dass es das Medikament nehmen muss, sondern betonst, dass du versuchst, das Kind zu erinnern - es jedoch im Tagesgeschäft durchaus passieren könnte, dass du das vergisst (und schau, dass Zeugen das hören) - dann kommt dein Hals aus der Schlinge....

PS: im A..... heißt "Im Armenhaus"